GEMEINDEAMT SCHWARZENBERG
A-6867 Schwarzenberg, Bregenzerwald

Pädagogisches Konzept

Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber:
Gemeinde Schwarzenberg
Hof 454
6867 Schwarzenberg

Bildnachweis:

© Gemeinde Schwarzenberg

Inhalt

1. Organisationsstruktur 6

1.1. Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg 6

1.2. Finanzierung 6

1.3. Betriebsform 6

1.4. Betreuungsalter und Gruppenstruktur 7

1.5. Personal 8

1.6. Räumlichkeiten 8

1.7. Angebot, Anmeldung und Betreuungsbeiträge 10

1.8. Öffentlichkeitsarbeit 11

2. Orientierungsqualität 12

2.1. Funktion und Aufgabe 12

2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen 12

2.3. Bedeutung des Spiels 12

2.4. Partizipation 13

2.5. Inklusion 13

2.6. Interkulturalität 13

2.7. Dokumentation 14

2.8. Teamsitzungen 14

2.9. Reflexion 14

2.10. Weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung 15

2.11. Soziales Lernen 15

2.12. Kreativität 16

2.13. Ernährung 16

2.14. Vernetzung 18

2.15. Sexualpädagogik 18

3. Prozessqualität 19

3.1. Öffnungszeiten und Tagesstruktur 19

3.2. Gestaltung von Übergängen 19

3.3. Planung 20

4. Maßnahmen zum Schutz der Kinder 21

4.1. Warum ein Kinderschutzkonzept 21

4.2. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes 21

5. Risikoanalyse 25

5.1. Grenzverletzungen und Gewalt: 25

5.2. Gewaltformen 25

5.3. Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 26
5.4. Präventionsmaßnahmen 27
5.5. Personalvoraussetzungen 27
5.6. Haltung 28
5.6.1. Rollenverständnis 29
5.6.2. Bild vom Kind 29
5.7. Verhaltenskodex 30
5.8. Beschwerdemanagement 30
5.9. Präventionsangebote für Kinder 31
6. Maßnahmen im Verdachtsfall 34
6.1. Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende 36
6.2. Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern 40
6.3. Gewalt und Vernachlässigung von außen 42
7. Dokumentation, Evaluation und Mentoring 48
8. Anlaufstellen 52
9. Quellenangaben 53

Vorwort

Liebe Eltern, liebe Betreuerinnen und Betreuer, liebe Kinder,

es freut mich sehr, Ihnen das Pädagogische Konzept für die Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg vorzustellen. Dieses Konzept soll nicht nur eine klare Orientierung für die pädagogische Arbeit in unserer Schüler- und Ferienbetreuung bieten, sondern auch einen Rahmen schaffen, in dem unsere Kinder sich wohlfühlen, kreativ entfalten und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden.

Die Schüler- und Ferienbetreuung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Mit dem neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurden die Rahmenbedingungen neu definiert, um den Bedürfnissen von Eltern und Kindern gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang entstehen neben den Ganztagsschulen immer mehr alternative Betreuungsangebote, die dabei unterstützen, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren – ohne dabei vorrangig schulische Ziele zu verfolgen.

In Schwarzenberg legen wir großen Wert auf die Förderung von sozialen, emotionalen und kognitiven Fähigkeiten unserer Kinder und Jugendlichen. Dies erreichen wir durch eine ganzheitliche Betreuung, die sowohl auf die individuellen Bedürfnisse jedes Kindes eingeht als auch auf das Miteinander und die Gemeinschaft. Unsere Betreuungsangebote sollen den Kindern nicht nur eine sichere und abwechslungsreiche Zeit bieten, sondern sie auch in ihrer Selbstständigkeit und ihrem Verantwortungsbewusstsein stärken.

Das vorliegende Konzept ist das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit den aktuellen Anforderungen an eine moderne und zukunftsfähige Betreuung der Kinder. Es orientiert sich an den neuesten pädagogischen Erkenntnissen und berücksichtigt die Wünsche und Bedürfnisse der Familien in unserer Gemeinde.

Mit besten Grüßen

Bürgermeister Josef Anton Schmid

1. Organisationsstruktur

1.1. Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg

Die Schülerbetreuung an Pflichtschulen unterliegt dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG), welches die Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen regelt.

Rechtsträger der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg ist die Gemeinde als Schulerhalter.

Der Grundstein für die Schülerbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg wurde im Jahr 2018 gelegt, als Sandra Moosmann die Initiative ergriffen hat, auf die Gemeinde zukam und für die Schüler kochen wollte. Der Bürgermeister Josef Anton Schmid nahm das Angebot an und seit dem Schuljahr 2018/2019 bietet die Gemeinde Schwarzenberg während des Schuljahres eine Schülerbetreuung an. Das Betreuungsangebot variiert von Jahr zu Jahr je nach Bedarf der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Die Gemeinde Schwarzenberg bietet an sieben von neun Wochen eine Ferienbetreuung in den Sommerferien seit dem Schuljahr 2022/2023 an.

Das Personal der Schülerbetreuung und der Ferienbetreuung wird über die Schulische Assistenz und Ferienbetreuung GmbH Vorarlberg (SAF GmbH) angestellt. Die SAF GmbH ist zuständig für die Abwicklung der Dienstverhältnisse.

Alle restlichen Aufgaben, wie die Bereitstellung der Räumlichkeiten, □rganisation des Mittagessens, Festlegung der Abrechnung der Elternbeiträge, Personalakquise und -planung, usw. liegen in der Zuständigkeit der Gemeinde Schwarzenberg.

1.2. Finanzierung

Die Finanzierung der Schüler- und Ferienbetreuung erfolgt durch die Gemeinde Schwarzenberg. Die Personalkosten werden vom Amt der Vorarlberger Landesregierung mit 60 % gefördert. Für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten fällt ein Betreuungsbeitrag inkl. Essen an, welcher jährlich von der Gemeinde festgelegt wird.

1.3. Betriebsform

Die Volksschule Schwarzenberg wird als Ganztagsschule in getrennter Form geführt. Bei der getrennten Form sind □nterrichts- und Betreuungsteil (Lern- und Freizeiteinheit) klar

voneinander getrennt. Der Betreuungsteil findet im Anschluss an den □nterricht statt. Alle Schülerinnen und Schüler der Regelklassen können sich für die Form anmelden, somit bildet sich im Betreuungsteil eine Gruppe mit verschiedenen Schulstufen. Die Anmeldung kann für einen bis zu fünf Tage pro Woche erfolgen und gilt für das betreffende Schuljahr.

Die Betreuung einer ganztägigen Schulform ist pädagogisch bei der Schulleitung angesiedelt, die Gemeinde stellt das Personal für die Freizeitstunden.

Die außerschulische Betreuung findet in der Mittags- und Nachmittagszeit während dem Schuljahr sowie in den Schulferien (derzeit nur in den Sommerferien) statt. Die Zuständigkeit obliegt der Gemeinde Schwarzenberg.

Standort:	Volksschule Schwarzenberg, Hof 968, 6867 Schwarzenberg
Betreuungsalter:	Kinder von 6 bis 11 Jahre
Standortleitung:	Direktorin Sibylle Giesinger-Winkel
	T 05512 25318
	E direktion@vsschwarzenberg.at

Information zu Angebot:	Gemeinde Schwarzenberg
Organisation, Mittagessen:	T 05512 2948
Anmeldung und Abrechnung:	E gemeinde@schwarzenberg.cnv.at

1.4. Betreuungsalter und Gruppenstruktur

Die Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg findet in einer altersdurchgemischten Gruppe im jeweiligen Schultyp statt. Das heißt, es werden Kinder im Alter von sechs bis elf Jahren betreut.

□m eine Gruppe an einem Wochentag zu eröffnen, müssen mindestens fünf Kinder zur Betreuung angemeldet sein. Nach den derzeit gültigen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung wird ab dem 15. Kind eine zweite Betreuungsperson eingesetzt. Derzeit gibt es in der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg jeweils nur eine Gruppe. Wenn ein Kind auf Grund eines von der Bildungsdirektion erstellten Gutachtens einen erhöhten Sonderpädagogischen Förderbedarf (eSPF oder SPF) hat, kann unter gewissen Voraussetzungen gemäß Richtlinien eine weitere Betreuungsperson eingesetzt werden. Die

Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, den erhöhten Betreuungsbedarf des Kindes bei der Anmeldung anzugeben.
In der Ferienbetreuung besteht eine Gruppe aus maximal zehn Kindern. Dadurch kann ein attraktives Freizeitangebot mit Ausflügen, schwimmen, lesen, spielen, kochen, etc. gestaltet werden.

1.5. Personal

Im Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz § 16 (4) sind pädagogische Fachkräfte wie folgt definiert:
Die fachliche Befähigung als pädagogische Fachkraft einer Schulkindgruppe erbringt, wer die Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik mit der Zusatzausbildung Hortpädagogik, die Befähigungsprüfung für Erzieher, die Reife- und Befähigungsprüfung Kindergärten und Horte oder die Lehrbefähigungs- und bzw. Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt hat oder nach den schulrechtlichen Vorschriften des Bundes zur Betreuung im Freizeitteil an ganztägigen Schulformen als befähigt gilt.

Beim Personal der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg ist eine pädagogische Ausbildung Voraussetzung bzw. müssen diese Personen in den nächsten Jahren eine entsprechende pädagogische Ausbildung nachholen. In der Mittagsbetreuung werden zur □nterstützung auch Assistenzkräfte eingesetzt.
Pädagogische Fachkräfte und auch Assistenzkräfte sollten regelmäßig an Weiterbildungen teilnehmen.

1.6. Räumlichkeiten

Für die Schülerbetreuung steht der Mittagsbetreuungsraum mit einer kleinen Küche, der Turnsaal sowie die Klassenräume, sanitären Anlagen und Garderoben der Volksschule Schwarzenberg zur Verfügung. Das Mittagessen wird im Foyer des Angelika-Kauffmann-Saales eingenommen.
Für die Ferienbetreuung stehen der Mittagsbetreuungsraum mit kleiner Küche, der Turnsaal, die Bücherei sowie die sanitären Anlagen und Garderoben der Volksschule Schwarzenberg zur Verfügung.

Im Außenbereich wird in der Schüler- wie auch in der Ferienbetreuung der Pausenhof der Volksschule Schwarzenberg genutzt.

Foyer Angelika-Kauffmann-Saal

Turnsaal

Pausenhof

Bücherei

1.7. Angebot, Anmeldung und Betreuungsbeiträge

Die Bedarfserhebung und Anmeldung erfolgt gleichzeitig über das □nline-Formular „Bedarfserhebung für die Tagesbetreuung“ Alle Informationen dazu sind im Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten angegeben. Dieses wird rechtzeitig über die Schule (Schoolfox) an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ausgesendet. Die zukünftigen Erstklässler erhalten das Informationsschreiben in Papierform über den Kindergarten.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können ihre Kinder innerhalb der Anmeldefrist für die Schülerbetreuung anmelden. Bis Ende August sind Änderungen, An- bzw. Abmeldungen in Ausnahmefällen möglich. Während des Schuljahres sind Änderungen, An- bzw. Abmeldungen nur zu Semesterende möglich.

In Ausnahmefällen wie z.B. berufliche Veränderung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, familiäre Notfälle, □mzug, können auch während des Schuljahres An- bzw. Abmeldungen sowie Änderungen erfolgen.

Die angemeldeten Betreuungszeiten in der Schülerbetreuung sind verbindlich. Bezahlte Beiträge werden nicht rückvergütet. Das gilt auch bei entschuldigten Abwesenheiten des Kindes. Die Rechnungslegung erfolgt von September bis Juli monatlich. Für die Ferien (Herbst-, Weihnachts-, Semester- und □sterferien sowie für die Feier- und schulautonomen Tage wird keine Betreuung und auch kein Mittagessen verrechnet. Die Betreuungskosten werden jährlich angepasst.

Bei Erkrankung des Kindes oder bei schulischen Veranstaltungen (Wandertag, Skitage, etc.) wird das Mittagessen nicht verrechnet, sofern das Kind bis 7.45 □hr des jeweiligen Tages abgemeldet wurde. Die Abmeldung erfolgt ausschließlich über TERMIN□. TERMIN□ ist eine Plattform zur Terminabstimmung, die vom Bundesministerium für Finanzen betrieben wird.

Die Anmeldung der Kinder für die Ferienbetreuung erfolgt über das Wälderkinderportal www.waelderkinder.com. Eltern, die Hilfe bei der Anmeldung benötigen, können sich an die Gemeinde Schwarzenberg, T 05512 2948 oder E gemeinde@schwarzenberg.cnv.at, wenden.

Die kostenlose Stornierung von bereits gebuchten Ferienbetreuungsangeboten ist nach Ablauf der Frist nicht mehr möglich. Über Anmeldung, Stornokosten etc. werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei der Registrierung im Wälderkinderportal informiert.

Während der laufenden Betreuung können Kinder nur dann aufgenommen werden, wenn noch freie Plätze verfügbar sind.

Die Höhe der Betreuungsbeiträge sowie Fördermöglichkeiten werden vom Schulerhalter festgelegt und im Informationsblatt und auf der Gemeindehomepage angegeben.

1.8. Öffentlichkeitsarbeit

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über Angebot, Anmeldung, etc. betreffend die Schüler- und Ferienbetreuung über das Gemeindeblatt des Bezirkes Bregenz und über die Homepage der Gemeinde Schwarzenberg www.gemeinde-schwarzenberg.at informiert. Auch das Pädagogische Konzept für die Schüler- und Ferienbetreuung ist auf der Gemeindehomepage zu finden. Zudem werden in der Gemeindezeitung „Aktuelles aus unserer Gemeinde“ Berichte von der Ferienbetreuung veröffentlicht. Dazu werden Fotos aus der Ferienbetreuung verwendet. Es werden nur Kinder fotografiert, deren Eltern vorab schriftlich ihr Einverständnis mittels Einwilligungserklärung gegeben haben.

2. Orientierungsqualität

2.1. Funktion und Aufgabe

Die Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg ist ein Angebot, das Eltern bei der Bewältigung ihres Alltags unterstützt, insbesondere bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie trägt zudem maßgeblich zur Chancengerechtigkeit von Kindern bei. Durch qualifiziertes Personal wird eine angemessene Betreuung gewährleistet, und die Kinder erhalten einen sicheren Rahmen, in dem sie sich individuell entwickeln können. Zudem fördert das Betreuungspersonal die Kinder im Erlernen von Sozialkompetenzen innerhalb der Gruppe. Ein besonderes Augenmerk legen die Mitarbeitenden der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg auf eine enge Zusammenarbeit mit den Kindern, den Eltern und der Schule.

Ziel ist es, dass sich die Kinder in der Betreuung wohlfühlen und Spaß haben. Neben der Möglichkeit, schulische Aufgaben zu erledigen, wird großer Wert auf ein abwechslungsreiches Freizeitangebot gelegt. Die Betreuerinnen und Betreuer sind jederzeit als Ansprechpartner für die Anliegen der Kinder da.

Sie übernehmen die Verantwortung für eine gute Kommunikation und eine respektvolle, wertschätzende Beziehung. Dabei unterstützen sie die Kinder in der Entfaltung ihrer Potenziale und achten darauf, dass sowohl Kinder als auch Erwachsene respektvoll miteinander umgehen.

2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die außerschulische Betreuung finden sich im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und der Richtlinie der Vorarlberg Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungen.

2.3. Bedeutung des Spiels

Eine altersgerechte und sinnvolle Freizeitgestaltung für die Kinder in der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg umfasst vor allem das Angebot und die

Erfahrung von Spielen. Den Betreuerinnen und Betreuern ist es ein Anliegen, ausreichend Räume und Zeiten für freies Spielen zur Verfügung zu stellen. Wir betrachten das Spielen als einen wichtigen Bestandteil der Lernprozesse von Kindern.

Durch vielfältige Spielerfahrungen lernen die Kinder, besser mit Emotionen und Frustrationen umzugehen, und viele Spiele fördern zudem den Gemeinschaftssinn. Es ist sehr wichtig den Kindern die Möglichkeit zu geben, sich selbst und ihren Einfluss in der Gruppe zu erfahren. Weitere wesentliche Vorteile des freien Spiels sind, dass es als Ventil für Bewegung dienen kann, Ausdauer fördert, die Aufmerksamkeitsspanne erhöht und je nach Spiel den Kindern hilft, sich sinnvoll mit sich selbst zu beschäftigen.

2.4. Partizipation

Für uns bedeutet Partizipation, dass Kinder innerhalb eines bestimmten Rahmens mitbestimmen und mitgestalten können. Gleichzeitig erfordert dies die Notwendigkeit, diesen Rahmen klar zu definieren, da es Bereiche gibt, in denen wir als Erwachsene die Verantwortung tragen müssen. Es ist wichtig, dass diese Grenzen sowohl den Kindern als auch den Erwachsenen transparent und verständlich kommuniziert werden.
Die Kinder werden immer wieder ermutigt, ihre Ideen, Wünsche und Vorschläge einzubringen.

2.5. Inklusion

In der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg soll jedes Kind die Möglichkeit zur Teilnahme haben. Wir legen großen Wert darauf, im Rahmen unserer Möglichkeiten auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder einzugehen und diese zu berücksichtigen. Es ist selbstverständlich, dass Faktoren wie Herkunft, medizinische Diagnosen, körperliche Merkmale, der soziale Status der Familie und ähnliche Aspekte keine Benachteiligung nach sich ziehen dürfen.

2.6. Interkulturalität

Die Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg sieht sich als Spiegelbild der Gesellschaft. Die unterschiedlichen Realitäten, in denen wir leben, finden auch bei uns ihren

Ausdruck. Kultur ist dabei nicht nur an der Herkunft festzumachen, sondern jede Familie bringt ihre eigenen kulturellen Hintergründe mit.

Es wird jedem Kind mit dieser Perspektive begegnet. Auch wenn uns bewusst ist, dass niemand vollständig vorurteilsfrei ist, setzen wir uns dafür ein, eine offene Haltung zu wahren und herauszufinden, welche Werte und Regeln für jedes Kind und seine Familie von Bedeutung sind.

2.7. Dokumentation

Die Mitarbeitenden der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg sind nicht dazu verpflichtet, detaillierte Dokumentationen über jedes Kind zu erstellen. Außergewöhnliche Vorfälle müssen jedoch festgehalten werden, um im Nachhinein unterschiedliche Wahrnehmungen der Situationen nachvollziehen zu können. Bei schwerwiegenden Vorfällen, die nicht noch am gleichen Tag im Rahmen des Betreuungsangebots gelöst werden können, oder bei Zwischenfällen mit Verletzungen, informieren die Betreuerinnen und Betreuer die Schulleitung, die Koordination der Schüler- bzw. Ferienbetreuung sowie die Eltern. Solche Vorfälle werden mit Datum, beteiligten Personen, dem Sachverhalt und dem Ergebnis dokumentiert.

Die Gemeinde Schwarzenberg nimmt die Abmeldungen entgegen und führt somit die Anwesenheitslisten.

2.8. Teamsitzungen

Die Vorgaben in der Schülerbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg sehen vor, dass sich auf Grund der geringen Anmeldezahlen (Montag und Mittwoch nur eine Gruppe mit drei bzw. vier Kindern und einer Betreuerin) nur bei Bedarf Teamsitzungen stattfinden. Quartalsmäßig finden Teamsitzungen mit allen Betreuerinnen und Betreuern der Schülerbetreuung und der Gemeinde Schwarzenberg statt.

2.9. Reflexion

Die Reflexion unserer eigenen Arbeit ist ein wichtiger Faktor in der Qualitätssicherung. Jede Person mit pädagogischen Aufgaben kommt in Situationen von Hilflosigkeit und Überforderung. Wenn diese gemeinsam gelöst wurden, hilft uns die Reflexion darüber, für

zukünftige Situationen zu lernen, uns weiterzuentwickeln und besser vorbereitet zu sein. Ziel ist es, unsere Handlungsoptionen kontinuierlich zu erweitern. Wenn Fehler passieren, sehen wir diese als Chance zur Weiterentwicklung.

Als Rahmen für Reflexion und gegenseitiges Feedback dienen die Teamsitzungen. Wenn nötig und vom Personal gewünscht können (Team)Supervisionen in Anspruch genommen werden.

2.10. Weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die Mitarbeitenden der Schülerbetreuung haben die Möglichkeit, an Weiterbildungen teilzunehmen. So wird sichergestellt, dass stets über aktuelle Entwicklungen und neue Erkenntnisse informiert sind. Nach der Teilnahme an Weiterbildungen werden die wichtigsten Erkenntnisse in den Teamsitzungen mit den Kolleginnen und Kollegen geteilt.

Ein wesentlicher Faktor für eine qualitativ hochwertige Schüler- und Ferienbetreuung ist, dass die Betreuerinnen und Betreuer einen Arbeitsplatz haben, an dem sie sich wohlfühlen. Ein positives Arbeitsklima wirkt sich direkt auf die Qualität der Arbeit mit den Kindern aus. □m dies zu fördern, wird großer Wert auf respektvollen □mgang miteinander gelegt und darauf, dass Selbstfürsorge sowohl individuell als auch im Team aktiv gelebt wird.

2.11. Soziales Lernen

Das soziale Lernen ist ein zentraler Bestandteil der Begleitung von Kindern, die in der Schülerbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg betreut werden. Es wird einen Rahmen geschaffen, der neben der Schule zusätzliche Möglichkeiten bietet, sich in Gruppen zurechtzufinden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Prozesse gelegt, die den Kindern helfen,

- ihre eigene Position und Rolle in der Gruppe zu finden,
- Grenzen wahrzunehmen und zu akzeptieren,
- den □mgang mit Konflikten zu erlernen,
- eigene Ziele zu erreichen,
- Kompromisse mit anderen zu finden,
- die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen und zuzuhören,

- einen respektvollen □mgang miteinander zu pflegen.

2.12. Kreativität

Kreativität kann entstehen, wenn Freiräume vorhanden sind, die dazu einladen, selbst etwas zu entwickeln. Besonders gefördert wird dies durch Zeiten, in denen kein strukturiertes Programm vorgesehen ist.

In der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg wird immer wieder mit den Kindern gemalt und gebastelt. Aus den verschiedensten Materialen – auch aus selbst gesammelten bzw. hergestellten Materialien – entstehen tolle Kunstwerke.

2.13. Ernährung

Eine gesunde Ernährung ist für die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder sehr wichtig. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden im Informationsschreiben darauf hingewiesen, den Kindern eine „Gesunde Jause“ mitzugeben.

Das Mittagessen für die Schülerbetreuung Schwarzenberg wird von der Fairkocht GmbH unter der Leitung von Wolfgang Mätzler täglich frisch zubereitet. Regionalität der Lebensmittel ist bei Fairkocht oberstes Gebot. Es wird salz- und zuckerreduziert gekocht und auf Konservierungsstoffe verzichtet.

Für das Mittagessen in der Ferienbetreuung stellt die Fairkocht GmbH ihre „Geschichten im Glas“ zur Verfügung, die nur noch aufgewärmt werden müssen. Diese werden dann

gemeinsam mit den Kindern aufgewärmt und mit einer Beilage, Salat oder Dessert noch erweitert.

Schulgarten

Seit dem Jahr 2018 baut Annemarie Vetter im Schulgarten verschiedene □bst- und Gemüsesorten sowie Kräuter an. □nterstützt wird sie von den Schülerinnen und Schüler der Volksschule Schwarzenberg. Das frisch geerntete □bst und Gemüse wird dann direkt in der Schulküche verarbeitet.

2.14. Vernetzung

Die Betreuerinnen und Betreuer sind Teil eines Netzwerks von Erwachsenen, die sich gemeinsam um das Wohl des Kindes kümmern. So wie sie ihr Bestes geben, um dem Kind einen unterstützenden Rahmen zu bieten, gehen sie davon aus, dass dies ebenso für die Eltern und die Schule gilt.

Für die Kinder ist es eine wichtige Erfahrung, dass die Erwachsenen, die sich um sie kümmern, in gutem Austausch miteinander sind und zusammenarbeiten. Deshalb sind die Betreuerinnen und Betreuer für Gespräche offen und laden zu diesen auch aktiv ein, wenn sie es als notwendig erachten.

Anlassbezogen kann auch die Zusammenarbeit mit SystempartnerInnen wie ambulante Familienangebote, Schulsozialarbeit etc. wichtig sein. Die Eltern der Kinder, die in der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg sind, werden über solche Formen der Zusammenarbeit informiert bzw. werden Form und Inhalt einer Zusammenarbeit im Vorfeld mit ihnen abgestimmt, sofern nicht gewichtige Gründe dagegensprechen.

2.15. Sexualpädagogik

In der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg liegt der Schwerpunkt nicht explizit auf Sexualpädagogik. Dennoch ist es wichtig, die natürliche Neugierde der Kinder in einem altersgerechten und situativen Rahmen aufzugreifen und zu thematisieren.

3. Prozessqualität

3.1. Öffnungszeiten und Tagesstruktur

Grundlage des Angebotes ist die jährlich durchgeführte Bedarfserhebung. Anhand dieser bestimmt die Gemeinde Schwarzenberg als Schulerhalter den □mfang des Angebotes. Die Schülerbetreuung ist nur an Tagen geöffnet, an denen □nterricht stattfindet.

Nur in den Sommerferien wird bei Bedarf der Erziehungsberechtigten im Auftrag des Schulerhalters eine Ferienbetreuung angeboten.

Die Öffnungszeiten sind im Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten angegeben.

Die Zeiten und Angebote der Schülerbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg können je nach Bedarf variieren. Im Folgenden wird ein Tagesablauf dargestellt:

<table>
<tr><td>07.00 – 08.00</td><td>Frühbetreuung*</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11.40 – 12.00</td><td>Ankommen</td><td rowspan="3">Mittagsbetreuung</td><td rowspan="4">Schülerbetreuung</td></tr>
<tr><td>12.00 – 12.30</td><td>Mittagessen</td></tr>
<tr><td>12.30 – 13.25</td><td>Spielen und Freizeit</td></tr>
<tr><td>12.30 – 14.00</td><td colspan="2">Gemeinsame Lernzeit und Freizeit*</td></tr>
<tr><td>16.00 – 18.00</td><td>Randzeiten-Sonderbetreuung nach Bedarf*</td><td></td><td></td></tr>
</table>

*Angebot abhängig von den Anmeldezahlen

3.2. Gestaltung von Übergängen

Die Kinder kommen nach dem □nterricht selbständig ins Foyer der Volksschule. In der ersten Schulwoche werden die Erstklässler von den Lehrpersonen ins Foyer begleitet. In den dort befindlichen Sanitäranlagen werden Hände gewaschen. Am Ende der Mittags- oder Nachmittagsbetreuung gehen die Kinder selbständig nach Hause bzw. in die Schule oder werden von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder von ihnen beauftragten Personen abgeholt. Dies wird auch in der Ferienbetreuung so gehandhabt.

3.3. Planung

Die Planung der pädagogischen Arbeit der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg muss gemäß der Verordnung zur Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 5 KBBG) schriftlich erfolgen. Dies gewährleistet eine strukturierte und transparente Gestaltung der Betreuungsangebote und stellt sicher, dass die Bedürfnisse der Kinder sowie die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden. Eine klare Dokumentation der pädagogischen Ziele, Methoden und Inhalte ermöglicht es, die Qualität der Betreuung kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
Die schriftliche Jahresplanung sowie die Situationsanalyse basieren auf dem einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept und sind essenziell für die strukturierte und zielorientierte Gestaltung der Schüler- und Ferienbetreuung.

Jahresplanung

Die Jahresplanung legt die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit für das gesamte Jahr fest. Sie umfasst eine detaillierte Übersicht über die vorgesehenen Projekte, Themen und Aktivitäten, die im Rahmen der Betreuung durchgeführt werden sollen. Dabei werden sowohl langfristige Ziele als auch kurzfristige Maßnahmen berücksichtigt, die die individuelle Entwicklung jedes Kindes fördern und die Bedürfnisse der Eltern in den Mittelpunkt stellen. Die Planung orientiert sich an den allgemeinen pädagogischen Zielen der Einrichtung sowie an den gesetzlichen Vorgaben, wie sie in der Verordnung zur Bildungs- und Betreuungsarbeit festgelegt sind.

Situationsanalyse

Die Situationsanalyse ist die Grundlage für die Jahresplanung und ermöglicht eine fundierte Einschätzung der aktuellen Bedürfnisse der Kinder, der Eltern und des Betreuungsangebots. Sie berücksichtigt die spezifischen Gegebenheiten der Einrichtung sowie die Rahmenbedingungen, die sich aus den lokalen und regionalen Entwicklungen ergeben. In der Situationsanalyse werden sowohl positive Entwicklungen als auch Herausforderungen identifiziert, um darauf aufbauend konkrete Maßnahmen und Anpassungen vorzunehmen. Die Analyse bildet den Ausgangspunkt für eine bedarfsgerechte und zielorientierte Planung, die die pädagogische Arbeit kontinuierlich weiterentwickelt.

Beide Elemente – die schriftliche Jahresplanung und die Situationsanalyse – sind eng miteinander verknüpft und gewährleisten eine nachhaltige und bedürfnisorientierte Betreuung. Sie dienen als Arbeitsgrundlage für alle beteiligten Fachkräfte und schaffen Transparenz gegenüber den Eltern und anderen relevanten Institutionen.

4. Maßnahmen zum Schutz der Kinder

4.1. Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren □rt für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln. Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen □mgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6)

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsbesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs. 1 lit. d).

Die Schüler- und Ferienbetreuung verankert das Kinderschutzkonzept gemäß § 12 des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes fest in ihrer täglichen Arbeit. Wir beschäftigen uns aktiv mit diesem Thema durch regelmäßige Fortbildungen und kontinuierliche Informationsbeschaffung, um potenzielle Risiken und Gefährdungen des Kindeswohls frühzeitig zu erkennen. Mit gezielter Beobachtung und sorgfältiger Dokumentation unserer Wahrnehmungen tragen wir zum Schutz und zur Sicherheit der Kinder bei.
Das Schutzkonzept wurde speziell auf die Bedürfnisse unserer Einrichtung abgestimmt. Besondere Beobachtungen werden systematisch dokumentiert, und der Zugang zu Fachstellen wie der Kinder- und Jugendhilfe ist jederzeit gewährleistet. Die Betreuungskräfte sind verpflichtet, relevante Beobachtungen, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten könnten, zu melden.
Durch die Integration des Kinderschutzkonzepts und die enge Zusammenarbeit mit Fachstellen stellen wir sicher, dass die Sicherheit, das Wohlbefinden und die gesunde Entwicklung der Kinder in unserer □bhut gefördert werden. Klare, dokumentierte und besprochene Verfahrensweisen unterstützen unser Ziel, eine sichere und schützende □mgebung für alle Kinder in unserer Einrichtung zu schaffen.

4.2. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!
Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der □N-Kinderrechtskonvention, der E□-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger

Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (□N-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die □N-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der E□-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:
Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Den Kindern werden im □nterricht – im Rahmen des Projektes Freiday - die Kinderrechte transparent gemacht. Sie beschäftigen sich intensiv mit diesen und am Ende des Schuljahres werden diese von den Kindern den Eltern mittels Plakaten, kurzen Vorträgen, etc. präsentiert.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz-Auftrag" – der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die □nterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 – Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind

oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und □rganen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum □nterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) …

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375)

5. Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer □mgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag. (Qualitätsstandards S□S Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. S□S Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

5.1. Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das □nterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind eine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (□NICEF, o.J.).

5.2. Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

5.3. Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und-betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Mögliche Situationen für Grenzverletzungen in der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg, bei welchen Kinder gefährdet sein können:

Risikofaktoren im Haus:

- Im Sanitärbereich beim Klogang
- Beim □mziehen in den □mkleidekabinen, wenn Kleidung gewechselt werden muss
- In bestimmten Bereichen, die nicht oder schwer einsehbar sind
- Bei Ausflügen, Fahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln

Risikofaktoren, die sich durch räumliche Gegebenheiten ergeben:

- Bestimmte Bereich in den Gängen sind uneinsehbar
- Garten ist gut einsehbar für externe Personen (Schutz und/oder Risiko)

Risikofaktoren des Personals:

- Schwierigkeiten die Balance zwischen Nähe und Distanz zu halten
- Fachkräftemangel und daher Lösung mit zu wenig ausgebildeten Personen die Betreuung abzudecken
- Stress und damit verbundene □ngeduld, reduzierte Partizipation der Kinder
- Verhaltenskodex wird nicht eingehalten

Risikofaktoren bei diversen Handlungen vom Personal:

- Trösten sowie auch Trost verweigern
- Grenzen setzen
- Zum Essen zwingen
- Zum Mitmachen zwingen

Risikopotential auf der Ebene der Kinder:

- Besonderheiten im Verhalten einzelner Kinder (Distanzloses Verhalten, Aggression, beißen, …)
- Sprachbarrieren (Migrationshintergrund)
- Behinderung
- Familiäre Situationen

5.4. Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

 m Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im mgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

5.5. Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Das Personal für die Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg wird über die Schulische Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH (SAF GmbH) angestellt. Die SAF GmbH stellt den Vorarlberger Pflichtschulen Schulassistenzkräfte zur Verfügung und unterstützt die Vorarlberger Gemeinden bei der Personalverwaltung des Freizeitpersonals.

Die SAF GmbH beschäftigen Personen mit den unterschiedlichsten Vorbildungen. Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern oder im Bereich der Sozialbetreuung sind jedenfalls von Vorteil. Die Auswahl des jeweiligen Personals obliegt dem Schulerhalter – in unserem Fall der Gemeinde Schwarzenberg - und hängt von den Bedürfnissen der jeweilig zu betreuenden Kinder ab.

Für Personen ohne einschlägige Vorbildung ist für die Tätigkeit im Bereich Schulassistenz die Absolvierung des Hochschullehrgangs „Schulassistenz“ an der PH Vorarlberg verpflichtend (PH Vorarlberg; Schulische Assistenz). Für Personen mit einschlägiger Vorbildung wird ein Fortbildungsprogramm an der PH Vorarlberg angeboten.

Folgende Einstellungskriterien der SAF GmbH sind zu erfüllen:

- Deutsch-Zertifikat Niveau B2 bei nicht deutscher Muttersprache
- Rot-Weiß-Rot-Karte für Nicht-E BürgerInnen
- Einwandfreies Ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zur Tätigkeit in der Schülerbetreuung
- Einwandfreier Leumund

5.6. Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. m die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es

einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Die pädagogische Haltung in der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg sollte von Respekt, Wertschätzung und einer positiven Grundhaltung geprägt sein. Betreuungspersonen sollten ein offenes □hr für die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder haben und eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen, in der sich die Kinder sicher fühlen und ihr Potenzial entfalten können. Eine kindorientierte Haltung ist wichtig, das bedeutet, dass die Betreuungspersonen die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten anerkennen und sie in ihrer Selbstständigkeit und Kreativität unterstützen.

5.6.1. Rollenverständnis

Das Rollenverständnis der Betreuungspersonen in der Schüler- und Ferienbetreuung ist vielfältig. Sie übernehmen nicht nur eine funktionale Aufgabe der Aufsicht und Sicherheit, sondern auch die Rolle von Mentoren, die den Kindern Raum für Selbstentfaltung bieten. Sie fungieren als Begleiter, die den Kindern bei der Entwicklung sozialer und emotionaler Kompetenzen helfen und sie dabei unterstützen, Konflikte selbst zu lösen, Verantwortung zu übernehmen und ihre Interessen zu verfolgen. Sie sind auch Bindeglied zwischen Schule und Freizeit und müssen oft flexibel zwischen strukturierten Aktivitäten und freiem Spiel vermitteln.

5.6.2. Bild vom Kind

Das Bild vom Kind ist in der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg besonders wichtig, da es die Grundlage für das gesamte pädagogische Handeln bildet. In einer modernen und inklusiven Betreuung geht man davon aus, dass Kinder aktive Mitgestalter ihres Lernprozesses sind. Das Bild vom Kind als kompetente, eigenständige und soziale Person ist hierbei zentral. Kinder sollen nicht nur als passive Empfänger von Betreuung und Wissen gesehen werden, sondern als aktive Akteure, die ihre □mwelt mitgestalten. Dies fördert nicht nur ihre Selbstständigkeit, sondern auch ihre sozialen und kreativen Fähigkeiten.

Die Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg erfordert eine klare und reflektierte pädagogische Haltung, ein klares Rollenverständnis der Betreuungspersonen und ein positives Bild vom Kind. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder und trägt dazu bei, ihre sozialen, emotionalen und kreativen Fähigkeiten zu fördern.

5.7. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen □mgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßung/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S. 73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

In der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg begegnet das Betreuungspersonal mit den Kindern respektvoll und auf Augenhöhe. Grenzen müssen eingehalten werden und es wird auf ein gewaltfreies Miteinander geachtet.

- Beim Begrüßen und Verabschieden wird großen Wert auf Augenkontakt gelegt
- Bei den Mahlzeiten ist es wichtig, dass eine gemeinsame Tischkultur besteht
- Händewaschen nach dem Klogang und vor dem Essen gehören zum Verhaltenskodex
- In Konfliktsituationen wird versucht, mit den beteiligten Kindern eine gewaltfreie Lösung zu finden
- Höfliche Kommunikation
- Zuhören

5.8. Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre □nzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik und Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75).

Das Beschwerdemanagement in der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg ist ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung und trägt dazu bei, das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Kinder, Eltern und Betreuenden zu sichern. Es dient als Möglichkeit, auftretende Probleme oder Konflikte zu erkennen und Lösungen zu finden, die sowohl die pädagogische Arbeit als auch das □mfeld für die Kinder verbessern.

Die Gemeinde Schwarzenberg als Leitung der Schüler- und Ferienbetreuung ist verantwortlich für die Koordination des Beschwerdemanagements. Sie stellt sicher, dass alle Beschwerden ordnungsgemäß bearbeitet werden, um Konflikte zu lösen und das Vertrauen der Beteiligten zu sichern.

Das Team der Betreuungspersonen sollte in der Lage sein, auf Beschwerden professionell zu reagieren und □nterstützung bei der Lösungsfindung anzubieten. Sie sollten offen für Feedback sein und aktiv zur Verbesserung der Betreuung beitragen.

Die Beschwerden können von Eltern, Kindern oder Mitarbeitenden der Betreuungspersonen schriftlich, mündlich oder per E-Mail eingebracht werden.
Alle Beschwerden werden dokumentiert, um einen Überblick über die angesprochenen Probleme und deren Häufigkeit zu erhalten.
Die Bearbeitung der Beschwerde läuft so ab, dass zuerst die Problematik geklärt wird. Das heißt, die genaue □rsache des Problems durch ein Gespräch mit den betroffenen Parteien (Kinder, Eltern, Betreuungspersonal) wird ermittelt.
Dann folgt die Erhebung von Informationen. Es wird geprüft, ob die Beschwerde berechtigt ist und ob es sich um ein individuelles Problem oder ein systematisches Anliegen handelt.
□nd zuletzt wird gemeinsam mit den Beteiligten Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Dies kann entweder eine direkte Lösung des Problems oder eine Veränderung der Betreuungspraxis sein.
Wichtig ist eine transparente Kommunikation. Die betroffenen Parteien werden regelmäßig über den Bearbeitungsstand und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Das Gespräch wird respektvoll geführt, um sicherzustellen, dass alle Parteien die Lösung als fair und konstruktiv ansehen.
Alle besprochenen Lösungsansätze werden festgehalten. Dies ermöglicht eine spätere Auswertung und hilft bei der Identifikation wiederkehrender Probleme. Beschwerden werden regelmäßig ausgewertet, um wiederkehrende Themen zu erkennen und präventive Maßnahmen zu ergreifen.
Regelmäßige Feedbackgespräche mit den Eltern und Kindern, zum Beispiel durch Elterngespräche oder anonyme Feedbackbögen, hilft, Probleme frühzeitig zu erkennen.
Durch transparente und offene Kommunikation über die Abläufe und Erwartungen innerhalb der Betreuung können Missverständnisse und Konflikte reduziert werden.
Schulungen und Workshops für das Betreuungspersonal zu Themen wie Kommunikation, Konfliktlösung und pädagogische Haltung können die Qualität der Arbeit verbessern und das Auftreten von Beschwerden minimieren.

5.9. Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S.68).
Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen mgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Präventionsangebote für Kinder sind vielfältig und beinhalten sowohl psychische, physische als auch soziale Aspekte. Sie stärken die Kinder nicht nur in ihrer aktuellen Lebensphase, sondern bieten ihnen auch Fähigkeiten und Strategien, die sie ein Leben lang begleiten können. Durch frühzeitige Prävention werden die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt, ihre Resilienz wird gestärkt und sie können mit schwierigen Lebenssituationen besser umgehen.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen/Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusst gemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen mgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie „Mein Körper gehört mir“;
- die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen;
- der mgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll.

Die Tatsache, dass die Kinder in der Schülerbetreuung nach dem Mittagessen und den erledigten Hausaufgaben selbst entscheiden können, wie sie ihre Freizeit gestalten, ist ein starkes Element der Beteiligungskultur. Die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Aktivitäten wie sich im Freien austoben, sich auszuruhen oder anderen Beschäftigungen nachzugehen, respektiert die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und fördert:

- **Selbstbestimmung:** Kinder lernen, eigene Entscheidungen zu treffen, was ihre □nabhängigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein stärkt.
- **Wohlbefinden und Ausgeglichenheit:** Indem die Kinder selbst wählen dürfen, wie sie ihre Freizeit gestalten, wird ihre Selbstfürsorge und ihr inneres Gleichgewicht unterstützt. Ein Kind, das sich nach einer anstrengenden Stunde im Freien austoben kann, fühlt sich oft ausgeglichener und erfrischt, was seine Konzentrationsfähigkeit und sein Wohlbefinden fördert.
- **Entfaltung von Interessen:** Kinder haben die Gelegenheit, ihre persönlichen Vorlieben zu entdecken und weiterzuentwickeln, sei es durch kreative Tätigkeiten, sportliche Betätigung oder einfaches Ausruhen. Diese Form der freien Entfaltung stärkt das Selbstbewusstsein der Kinder und hilft, ihre Persönlichkeit zu entwickeln.

Die Ferienbetreuung, bei der die Pädagogen gemeinsam mit den Kindern das Programm festlegen und die Kinder Vorschläge einbringen können, ist ein weiteres Beispiel für eine gelebte Beteiligungskultur. Hier werden Kinder aktiv in die Gestaltung ihres □mfeldes und ihrer Aktivitäten eingebunden, was:

- **Mitgestaltung und Verantwortung:** Die Möglichkeit, eigene Ideen für das Ferienprogramm einzubringen, fördert ein Gefühl der Mitverantwortung und der Wertschätzung. Kinder erleben, dass ihre Meinungen zählen und dass sie Einfluss auf ihre □mwelt nehmen können.
- **Kreativität und Problemlösung:** Die Kinder können eigene Vorschläge machen und gemeinsam mit den Pädagogen Lösungen finden. Das stärkt ihre Problemlösungsfähigkeiten und ihre Kreativität.
- **Soziale Kompetenz:** Das gemeinsame Festlegen des Programms fördert Teamarbeit und Kommunikation, da die Kinder lernen, ihre Ideen zu äußern, Kompromisse zu finden und im Team zu arbeiten.

Die Kombination aus freier Wahl in der Schülerbetreuung und aktiver Mitgestaltung des Programms in der Ferienbetreuung trägt stark zur Persönlichkeitsstärkung bei Kinder, die in einem □mfeld aufwachsen, in dem sie gehört werden und mitgestalten dürfen, entwickeln ein stärkeres Selbstbewusstsein und lernen, Verantwortung zu übernehmen. Gleichzeitig fördert es die soziale Kompetenz, da sie durch gemeinsame Entscheidungen und Aktivitäten lernen, auf andere einzugehen und zu kooperieren.

6. Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der rganisation umgegangen wird
- damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der rganisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer rganisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Interventionsplan der Schüler- und Ferienbetreuung Schwarzenberg

1. Erstbeurteilung und Beobachtung

- Beobachtungen dokumentieren: Auf Anzeichen von Gewalt achten (körperliche Verletzungen, Verhaltensänderungen, emotionale Auffälligkeiten).
- Vertrauensvolle Kommunikation: Wenn möglich, mit dem Kind auf eine einfühlsame, nicht konfrontative Weise sprechen, um Informationen zu sammeln. Das Gespräch sollte kindgerecht und ohne Druck stattfinden.
- Konsulation mit Fachkräften: Bei □nsicherheit an Fachkräfte wenden (z.B. Kinderärzte, Psychologen oder Sozialarbeiter), die eine erste Einschätzung vornehmen können.

2. Meldung und rechtliche Schritte

- Meldung bei zuständigen Stellen: Polizei, Jugendamt
- Dokumentation: Alle Informationen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

3. Schutz des Kindes

- Sofortige Schutzmaßnahme: Das Kind sollte von weiterem Schaden geschützt werden, z.B. durch sofortige Trennung von der gefährdenden Person.
- □nterstützungsangebote: Das Kind und die Familie auf weitere □nterstützungsangebote hinweisen

4. Kooperation mit Fachstellen

- Das Jugendamt muss umgehend informiert werden und kann eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Es entscheidet, ob und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.
- Falls strafrechtlich Relevanz besteht (körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch), sollte die Polizei informiert werden, die Ermittlungen aufnehmen kann.
- Fachärztliche □ntersuchung bei Verdacht auf körperliche Gewalt oder Missbrauch.

5. Psychosoziale Begleitung

- Bei Verdacht auf psychische Gewalt oder Missbrauch sollte das Kind Zugang zu therapeutischer Hilfe erhalten. Traumafachkräfte oder Kinderpsychologen sind besonders wichtig.

- Die Eltern sollten in den Prozess einbezogen werden, sofern sie nicht selbst Täter sind. □ft können präventive Gespräche und □nterstützungsmaßnahmen helfen, das Familiensystem zu stabilisieren.

6. Monitoring und Nachverfolgung

- Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob das Kind weiterhin gefährdet ist und ob die Schutzmaßnahmen ausreichend sind.
- Wenn der Verdacht auf Gewalt bestätigt wurde, ist eine langfristige Begleitung durch Fachkräfte notwendig, um das Kind zu stabilisieren und weitere Vorfälle zu verhindern.

7. Dokumentation und Evaluierung

- Es ist wichtig, alle Maßnahmen und Gespräche zu dokumentieren, um eine rechtliche Absicherung zu gewährleisten.
- Nach Abschluss des Verfahrens sollte eine Evaluierung der Maßnahmen erfolgen, um die Wirksamkeit der Intervention zu überprüfen und Verbesserungspotentiale für zukünftige Fälle zu identifizieren.

8. Prävention

Präventive Maßnahmen, wie Aufklärung über Rechte und Grenzen, sollten regelmäßig für Kinder und Erwachsene durchgeführt werden, um Gewalt vorzubeugen.

Jeder Schritt sollte mit Bedacht und unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Kindes sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Ziel ist es, das Kind schnell zu schützen, die Gefährdung zu klären und langfristig zu verhindern, dass weitere Gewalt entsteht.

6.1. Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:
Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, Sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).
Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer □nterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

Vorgangsweise bei Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende in der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg

1. **Sofortige Reaktion und Schutz der betroffenen Kinder**
    - Sofortiger Schutz des Kindes: Wenn es Anzeichen für Gewalt oder unangemessenes Verhalten durch den Mitarbeitenden gibt, muss das betroffene Kind sofort von der Situation getrennt werden, um weiteren Schaden zu verhindern.
    - Wahrnehmung des Kindes: Das Kind sollte ruhig und in einem sicheren □mfeld betreut werden. Bei Bedarf sind psychologische Fachkräfte hinzuzuziehen, um das Kind zu unterstützen und eine frühe Intervention anzubieten.
    - Dokumentation: Alle Beobachtungen und Vorfälle müssen umgehend und genau dokumentiert werden, um später transparent und nachvollziehbar zu handeln.

2. **Interne Untersuchung und sofortige Maßnahmen**
    - Interne □ntersuchung einleiten: Die Leitung sollte unverzüglich eine interne □ntersuchung einleiten, die transparent und objektiv durchgeführt wird. Dabei wird geprüft, ob es sich um ein einmaliges Fehlverhalten oder wiederholte Verstöße handelt.

- Befragung der betroffenen Person: Der Mitarbeitende, gegen den der Verdacht besteht, sollte unverzüglich befragt werden, wobei alle Rechte und die Möglichkeit einer Stellungnahme gewahrt bleiben müssen.
- Vorläufige Maßnahmen: Falls die Schwere des Vorfalls dies erfordert, sollte der betroffene Mitarbeitende vorübergehend vom Dienst freigestellt werden, um eine ungestörte □ntersuchung zu ermöglichen. Eine Freistellung kann auch zum Schutz der betroffenen Kinder und der Glaubwürdigkeit der □ntersuchung notwendig sein.

3. Meldung an externe Stellen

- Meldung an das Jugendamt: In Fällen von Gewalt oder schwerwiegenden Grenzüberschreitungen sollte das Jugendamt umgehend informiert werden, um eine weiterführende Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Das Jugendamt wird entscheiden, ob eine weitere □ntersuchung oder Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- Meldung an die Polizei: Bei schwerer Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) ist es notwendig, die Polizei zu informieren. Hierbei sollte auch der rechtliche Rahmen beachtet werden, da die Einhaltung der Meldepflicht wichtig ist, um den rechtlichen Vorgaben gerecht zu werden.
- Einschaltung von Fachberatungsstellen: In vielen Fällen können spezialisierte Stellen (z.B. Kinderschutzorganisationen oder Anwälte) zur Beratung hinzugezogen werden, um die richtigen rechtlichen und psychologischen Schritte zu gehen.

4. Kooperation mit den Eltern

- Eltern benachrichtigen: Die Eltern des betroffenen Kindes sollten so schnell wie möglich informiert werden. Hierbei ist behutsam vorzugehen, um keine unnötige Panik zu erzeugen, aber auch die Ernsthaftigkeit der Situation zu verdeutlichen.
- □nterstützungsangebote: Eltern sollten auf mögliche □nterstützungsangebote hingewiesen werden, etwa auf Beratungsdienste oder Anlaufstellen für rechtliche □nterstützung.
- Transparente Kommunikation: Die Direktion bzw. die Gemeinde muss den Eltern regelmäßig und transparent über den Stand der □ntersuchungen und die ergriffenen Maßnahmen berichten, um Vertrauen zu erhalten und die Zusammenarbeit zu fördern.

5. Interventionen und Schutz des betroffenen Kindes

- Psychologische Betreuung: Wenn der Verdacht bestätigt wird, dass das Kind traumatisiert wurde, muss eine qualifizierte therapeutische Betreuung angeboten werden. Diese Betreuung sollte idealerweise sofort beginnen und während des gesamten Prozesses fortgesetzt werden.
- Vertrauensvolle Gesprächsführung: Das Kind sollte in einem sicheren Rahmen von einer Fachkraft begleitet und in angemessener Weise über den Vorfall befragt werden. Die Gesprächsführung sollte professionell und einfühlsam sein, ohne den Druck zu erhöhen oder die Situation weiter zu traumatisieren.

6. Folgeentscheidungen bezüglich des Mitarbeiters

- Rechtliche Schritte: Falls der Verdacht auf schwerwiegende Grenzüberschreitungen oder Gewalt vorliegt, ist es notwendig, den Mitarbeitenden dauerhaft vom Dienst zu entbinden. In Fällen von strafrechtlich relevantem Verhalten wird der Mitarbeitende gegebenenfalls angezeigt.
- Disziplinarische Maßnahmen: □nabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung kann die Einrichtung disziplinarische Maßnahmen gegen den Mitarbeitenden ergreifen (z.B. Kündigung, Versetzung, Verwarnung).
- Externe Begleitung der □ntersuchung: Je nach Schwere des Vorfalls kann es ratsam sein, die □ntersuchung durch externe Stellen oder unabhängige Berater begleiten zu lassen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine objektive □ntersuchung sicherzustellen.

7. Interventionen und Schutz des betroffenen Kindes

- Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig in Bezug auf Kinderschutz, angemessenes Verhalten und Grenzsetzungen geschult werden. Insbesondere der □mgang mit schwierigen Situationen und die Bedeutung der Wahrung von Grenzen klar kommuniziert werden.
- Kinder und Eltern sollten jederzeit die Möglichkeit haben, Beschwerden und Verdachtsfälle anonym oder vertraulich zu melden. Ein solcher Mechanismus kann dazu beitragen, frühzeitig auf Probleme aufmerksam zu werden.

8. Nachsorge und Reflexion

- Das Kind sollte nicht nur während des Vorfalls, sondern auch danach weiterhin □nterstützung erhalten, um mögliche Folgen wie Trauma zu bearbeiten.
- Die Mitarbeitenden der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg und die Gemeinde sollten den gesamten Vorfall intern reflektieren und analysieren, um Schwächen im

System zu erkennen und in Zukunft zu vermeiden. Dies umfasst auch eine eventuelle Anpassung der internen Prozesse und Schulungsprogramme.

6.2. Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. □m andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die □pfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht □nterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die □nterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Das Thema Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern in der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg ist von großer Bedeutung, da es nicht nur um die Sicherheit und das Wohl der Kinder geht, sondern auch um die Entwicklung eines respektvollen und gewaltfreien Miteinanders. Auch in der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg sind Fachkräfte oft mit Konflikten zwischen Kindern und Formen von Gewalt konfrontiert. Die folgenden Leitlinien können dazu beitragen, diese Herausforderungen zu bewältigen und präventiv zu handeln:

1. **Prävention durch Aufklärung und Erziehung**
   - Bereits im frühen Kindesalter sollten Kinder für das Thema Respekt und Gewaltfreiheit sensibilisiert werden. Dies kann durch gezielte pädagogische Maßnahmen wie Rollenspiele, Workshops oder auch den □mgang mit Medien erfolgen.
   - Kinder sollten lernen, sich in die Lage anderer zu versetzen und die Auswirkungen von Handlungen auf andere zu verstehen.
   - Es ist wichtig, dass Kinder früh lernen, eigene Grenzen zu erkennen und diese auch respektvoll gegenüber anderen zu wahren.

2. Schaffung eines sicheren Umfeldes

- Fachkräfte sollten als verlässliche Ansprechpartner fungieren und eine stabile Bindung zu den Kindern aufbauen, sodass sich die Kinder sicher fühlen, ihre Sorgen oder Erlebnisse zu teilen.
- In der Schüler- und Ferienbetreuung sind klare und transparente Verhaltensregeln formuliert und diese werden konsequent eingehalten.
- BetreuerInnen sollten regelmäßige Supervision oder Fortbildungen besuchen, um ihre Fähigkeiten im □mgang mit Konflikten und Gewaltprävention zu stärken.

3. Konfliktmanagement und Gewaltprävention

- Konflikte sollten erkannt und angesprochen werden, bevor sie eskalieren. Kinder sollten ermutigt werden, Konflikte verbal zu lösen, anstatt auf Gewalt zurückzugreifen.
- In manchen Fällen kann eine Mediation zwischen den betroffenen Kindern sinnvoll sein, um gemeinsam Lösungen zu finden.

4. Umgang mit Gewaltvorfällen

- Bei Gewalttätigkeiten sollte schnell und entschieden eingegriffen werden, um weitere Eskalationen zu verhindern und das □pfer zu schützen.
- Alle Vorfälle von Gewalt sollten dokumentiert und mit den entsprechenden Institutionen, wie Eltern und Fachkräften, kommuniziert werden. In schweren Fällen sollte auch ein externer Ansprechpartner wie ein Sozialarbeiter hinzugezogen werden.
- Sowohl die □pfer als auch die Täter sollten □nterstützung erhalten. □ft ist aggressives Verhalten ein Zeichen für eigene ungelöste Konflikte oder ein schwieriges Zuhause. Psychologische Betreuung oder Gespräche können helfen, die □rsachen zu verstehen.

5. Kooperation mit Eltern und Fachkräften

- Eltern werden in die Prävention und Intervention eingebunden. Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist notwendig, um die Entwicklung der Kinder ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen.
- Es ist wichtig, dass wir mit Sozialarbeitern und anderen Fachkräften vernetzt sind, um bei schwierigen Fällen die bestmögliche □nterstützung und Hilfe zu gewährleisten.

6. Kulturelle und soziale Sensibilität

- Die Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg achtet auf kulturelle und soziale Hintergründe der Kinder, da diese das Verhalten beeinflussen können. Sensibilität für

unterschiedliche Bedürfnisse und Herkunftsgeschichten ist notwendig, um Konflikte zu vermeiden und ein respektvolles Miteinander zu fördern.

6.3. Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.
Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung), 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgenden Meldeformulars möglich:
https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Da die Gemeinde Schwarzenberg Träger der Schüler- und Ferienbetreuung ist hat die Gemeinde die Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz – Kinder- und Jugendhilfe – zu machen.

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind □nterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- Der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (z.B. Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei □nsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- Teilnehmende: Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- Einladung: Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.

- Zeit und □rt: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als □rt sollte in Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weiter Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

Interventionsplan der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung muss schnell, aber umsichtig gehandelt werden, um das Kind zu schützen und die richtigen Institutionen einzubinden. Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Fachkräften ist unerlässlich, um die beste Lösung für das Wohl des Kindes zu finden. Die Dokumentation aller Schritte ist wichtig, um die Transparenz und Rechtmäßigkeit des Verfahrens sicherzustellen.

1. **Erkennen des Verdachts**
    - **Beobachtungen sammeln**: Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann auf verschiedenen Wegen entstehen, etwa durch Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, körperliche Anzeichen wie Verletzungen oder auch durch Aussagen des Kindes. Auch indirekte Hinweise von anderen Kindern, Eltern oder Betreuern können relevant sein.
    - **Untersuchung der Situation**: Falls der Verdacht aufkommt, sollte die betroffene Person (z.B. Betreuer, Lehrkraft) sofort die Situation beobachten und Anzeichen dokumentieren. Dies könnte z.B. das Aufzeichnen von Datum, □hrzeit, Art des Vorfalls und den □mständen umfassen.

2. **Gespräch mit dem Kind**
    - **Sensibles Gespräch**: Ein vorsichtiges, altersgerechtes und respektvolles Gespräch mit dem Kind sollte geführt werden, um den Verdacht weiter zu klären. Dabei sollte das Kind nicht gedrängt werden, sondern vielmehr ermutigt werden, in einer sicheren □mgebung zu sprechen.
    - **Vermeidung von Zweifeln**: Das Gespräch sollte nicht in eine Richtung gelenkt werden, sondern dem Kind die Möglichkeit geben, seine eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen auszudrücken.

3. **Dokumentation**
    - **Sorgfältige und vollständige Dokumentation**: Alle Beobachtungen und Gespräche müssen genau und neutral dokumentiert werden. Dies umfasst sowohl direkte Aussagen des Kindes als auch Beobachtungen von Verhaltensänderungen, physischen Anzeichen und anderen relevanten Aspekten.
    - **Vertraulichkeit**: Alle Dokumentationen müssen vertraulich behandelt werden, um die Privatsphäre des Kindes zu wahren.

4. **Interne Beratung und Einschaltung der Schulleitung**
    - **Abstimmung mit der Schulleitung**: Sollte ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen, muss sofort die Schulleitung informiert werden. Sie trägt die Verantwortung für die Sicherheit des Kindes und sollte gemeinsam mit den betroffenen Betreuern die weiteren Schritte festlegen.
    - **Einholung von Expertenmeinungen**: Wenn möglich, kann eine erste fachliche Einschätzung durch Schulpsychologen oder Sozialarbeiter eingeholt werden, um die Situation besser einordnen zu können.

5. **Meldung an die zuständigen Behörden**
   - **Meldung an das Jugendamt**: Bei einem ernsthaften Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss sofort das Jugendamt informiert werden. Das Jugendamt prüft den Fall und entscheidet, ob und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.
   - **Andere Behörden**: In besonders schweren Fällen (z.B. bei körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch) kann auch die Polizei hinzugezogen werden.
   - **Gespräch mit den Eltern**: In vielen Fällen sollte, wenn möglich, auch das Gespräch mit den Eltern geführt werden, um ihre Sicht der Dinge zu erfahren. Es kann jedoch sein, dass dies unter bestimmten □mständen erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nach Rücksprache mit den Behörden geschieht, um das Kind zu schützen.

6. **Schutzmaßnahmen für das Kind**
   - **Sicherung des Kindeswohls**: Während der □ntersuchung des Verdachts muss das Kind vor weiteren möglichen Gefährdungen geschützt werden. Dies kann die Änderung der Betreuungsumstände oder das Absehen von weiteren Kontakten mit der vermeintlich gefährdenden Person umfassen.
   - **Überwachung und Unterstützung**: Das Kind muss weiterhin im Blick behalten werden. Gegebenenfalls sollten zusätzliche Maßnahmen wie therapeutische □nterstützung oder eine intensivere Beobachtung durch Fachkräfte eingeleitet werden.

7. **Kooperation mit externen Stellen**
   - **Zusammenarbeit mit Fachkräften**: Je nach Schwere des Verdachts sollte mit externen Fachkräften (z.B. Jugendamt, Therapeut*innen, Rechtsanwälten) kooperiert werden, um sicherzustellen, dass das Kind bestmöglich geschützt wird.
   - **Einbeziehung der Polizei**: Sollte die Gefahr für das Kind akut sein, muss die Polizei eingeschaltet werden. Insbesondere bei schwerwiegenden Vorwürfen wie Misshandlung oder sexuellem Missbrauch ist eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei notwendig.

8. **Nachverfolgung und weitere Unterstützung**
   - **Regelmäßige Überprüfung**: Nach der Meldung sollte regelmäßig überprüft werden, wie sich die Situation des Kindes entwickelt. Dies kann durch das Jugendamt oder andere Institutionen geschehen.
   - **Langfristige Begleitung**: Auch nach der ersten Intervention sollten gegebenenfalls langfristige □nterstützungsangebote für das Kind und die Familie organisiert werden. Hierzu gehören z.B. psychologische Betreuung, Schulsozialarbeit oder auch eine häusliche □nterstützung.

9. Sensibilisierung des Betreuungspersonals

- **Fortbildung und Schulungen**: Das Betreuungspersonal sollte regelmäßig geschult werden, um Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkennen zu können. Ebenso sollten sie darüber informiert werden, wie sie in solchen Fällen korrekt reagieren und handeln können.
- **Sicherstellung von Präventionsmaßnahmen**: Die Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg sollte Maßnahmen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung implementieren. Dazu gehören z.B. die Förderung einer offenen, respektvollen Kommunikationskultur und ein klar definiertes Vorgehen im Fall von Verdachtsmomenten.

7. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

- Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:
- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- Zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- Genau definieren WAS/WANN/W vorgefallen ist;
- Beteiligte Personen;
- Wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- Gibt es bedeutsame Informationen?
- Jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards S S Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch gelebt wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.).

Die Dokumentation und Evaluierung von Verdachtsfällen hinsichtlich Gewalt oder Vernachlässigung sind entscheidend für den Schutz von Kindern und die Verhinderung von weiteren Gefährdungen. Sie erfordern einen strukturierten, systematischen Ansatz und eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und zuständigen Behörden.
In der Schüler- und Ferienbetreuung der Gemeinde Schwarzenberg hat die Dokumentation folgendermaßen auszusehen:

1. **Dokumentation der Beobachtungen und Verdachtsmomente**

   Die Dokumentation ist der erste Schritt, um Anzeichen von Gewalt oder Vernachlässigung zu erkennen und zu verfolgen. Sie sollte sorgfältig, objektiv und systematisch erfolgen.

a. Beobachtungen und Anzeichen

- **Verhaltensauffälligkeiten des Kindes**: Notieren Sie Verhaltensänderungen wie Ängstlichkeit, Rückzug, Aggressionen, plötzliche Leistungsabfälle oder Veränderungen im sozialen □mgang.
- **Körperliche Verletzungen**: Bei sichtbaren körperlichen Schäden wie blauen Flecken, Brandwunden oder anderen Verletzungen sollte dokumentiert werden, wann und wie diese festgestellt wurden. Wenn das Kind Erklärungen zu den Verletzungen gibt, sollten diese ebenfalls festgehalten werden.
- **Hygiene und Aussehen**: Hinweise auf Vernachlässigung, wie z.B. unangemessene Kleidung, schlechte Hygiene oder ungekürzte Haare, sollten dokumentiert werden.
- **Auswirkungen auf das Lernen**: Es sollte auf eine Abnahme der schulischen Leistung oder das Fehlen von Hausaufgaben und deren Erklärungen geachtet werden.
- **Gespräche mit dem Kind**: Wenn das Kind zu Missbrauch oder Vernachlässigung äußert, sollten die Aussagen sorgfältig und ohne Suggestionen dokumentiert werden. Es ist wichtig, dass das Gespräch in einem sicheren und respektvollen Rahmen stattfindet.
- **Wiederholte Abwesenheiten**: Ein auffälliges Muster von Fehlen oder späten Ankünften könnte auf Probleme im familiären Bereich hinweisen.

b. Protokollierung des Vorfalls

- **Chronologische Aufzeichnung**: Alle relevanten Beobachtungen und Verdachtsmomente sollten in einem klar strukturierten, chronologischen Protokoll erfasst werden, das Datum, □hrzeit, beteiligte Personen und spezifische Vorkommnisse umfasst.
- **Neutralität und Objektivität**: Die Dokumentation sollte neutral sein, ohne Interpretationen oder voreilige Schlüsse. Jegliche subjektive Wahrnehmung sollte klar von objektiven Beobachtungen unterschieden werden.
- **Vertraulichkeit wahren**: Alle Aufzeichnungen werden vertraulich behandelt. Nur berechtigte Personen (z.B. Gemeinde, Schulleitung, Schulpsychologen, Jugendamt) sollten Zugriff darauf haben.

2- Evaluierung der Situation

Die Evaluierung dient der Einschätzung, ob die dokumentierten Anzeichen tatsächlich auf eine Gefahr für das Kindeswohl hindeuten und welche weiteren Maßnahmen notwendig sind.

a. Prüfung der Schwere der Hinweise

- Gefährdungsabschätzung: Auf Basis der Dokumentation müssen die Hinweise auf Gewalt oder Vernachlässigung objektiv beurteilt werden. Die Schwere des Verdachts entscheidet darüber, wie schnell und in welchem Umfang reagiert werden muss.
- Zusammenarbeit mit Fachkräften: Wenn die Situation unklar oder schwierig zu beurteilen ist, sollte die Einschätzung von Fachkräften wie Schulpsychologen, Sozialarbeitern oder externen Experten eingeholt werden.

b. Einbindung von relevanten Stellen

- Schulleitung und Lehrer: Die Schulleitung und das betroffene Betreuungspersonal sollten in die Bewertung der Situation einbezogen werden, um das Gesamtbild zu erhalten und die nächsten Schritte zu planen.
- Eltern oder Erziehungsberechtigte: Wenn dies sicher und angebracht ist, sollte auch das Gespräch mit den Eltern gesucht werden. Hierbei sollte jedoch vorsichtig vorgegangen werden, da es zu einer Eskalation oder zu einem Versuch kommen könnte, den Verdacht zu verschleiern.
- Jugendamt oder Behörden: Bei schwerwiegendem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollte sofort das Jugendamt eingeschaltet werden, um eine professionelle Einschätzung vorzunehmen und rechtzeitig zu intervenieren.

c. Entwicklung eines Schutzplans

- Kurzfristige Schutzmaßnahmen: Sollte sich der Verdacht auf Gewalt oder Vernachlässigung erhärten, müssen sofortige Schutzmaßnahmen für das Kind ergriffen werden, um es vor weiteren Schäden zu bewahren. Dies könnte etwa die sofortige Änderung der Betreuungsumstände oder das Entfernen des Kindes aus einer gefährdenden Situation beinhalten.
- Langfristige Unterstützung: Falls die Situation es erfordert, sollten langfristige Hilfsangebote wie therapeutische Betreuung, Schulsozialarbeit oder auch familienunterstützende Maßnahmen entwickelt werden.

3- Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Kommunikation und Zusammenarbeit mit allen Beteiligten ist entscheidend für den Erfolg der Intervention.

a. Koordination der beteiligten Fachstellen

- Einbindung von Institutionen: Bei Bedarf muss eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen (z.B. Jugendamt, Polizei, Gesundheitsdienste) gewährleistet werden. Eine gute Vernetzung ist wichtig, um eine schnelle und effektive Reaktion sicherzustellen.
- Regelmäßige □pdates und Evaluierungen: Die beteiligten Fachkräfte sollten regelmäßig über die Entwicklung des Falls informiert werden, um gemeinsam die beste Vorgehensweise zu evaluieren.

b. Berichtswesen und Dokumentation

- Fortlaufende Dokumentation: Alle Schritte der Evaluierung und der getroffenen Maßnahmen müssen kontinuierlich dokumentiert werden. Dies dient nicht nur dem Schutz des Kindes, sondern auch der rechtlichen Absicherung der beteiligten Institutionen.
- Transparenz gegenüber den Behörden: Alle relevanten Informationen sollten transparent und vollständig an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden, damit diese fundierte Entscheidungen treffen können.

4- Evaluierung der Schülerbetreuung und Prävention

Zur langfristigen Verbesserung der Betreuung und zur Prävention von Gewalt oder Vernachlässigung von außen sollten regelmäßige Evaluierungen der gesamten Schülerbetreuung durchgeführt werden.

a. Regelmäßige Reflexion und Feedback

- Regelmäßige Teamgespräche: Es finden Teamgespräche stattfinden, um die Qualität der Betreuung zu reflektieren und mögliche Probleme frühzeitig zu identifizieren.
- Anonymisierte Rückmeldungen: Die Möglichkeit für anonymisierte Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Betreuungspersonal kann dazu beitragen, potenzielle Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln.

b. Präventionsmaßnahmen

- Schulungen für Betreuer: Schulungen im Bereich Kindeswohlgefährdung, Erkennung von Gewalt und Vernachlässigung sowie im □mgang mit betroffenen Kindern sind unerlässlich.
- Sicherheitskonzepte entwickeln: Es sollten klare Verfahrensweisen und Schutzkonzepte in der Schule und Betreuungseinrichtung etabliert werden, um Missbrauch vorzubeugen und ein sicheres □mfeld zu gewährleisten.

8. Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfe, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

T +43 5574 4951 52516; E bhbregenz@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft.

T +43 5522 84900; E kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; E elementarpaedagogik@vorarlberg.at

Ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05 1755 505; E kinderschutz@ifs.at

Ifs – Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderungen, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

T 05 1755 528; E unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

9. Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Rahmenkonzept zum Kinderschutz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Leitfaden Kinderschutzkonzept für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Leitfaden Risikoanalyse Krippe & Kindergarten

RIS - Rechtsinformation des Bundes
https://www.ris.bka.gv.at/

Plattform Kinderschutzkonzepte
https://www.schutzkonzepte.at/

Gemeinde Schwarzenberg
Hof 454
6867 Schwarzenberg
T +43 5512 2948 13
E gemeinde@schwarzenberg.cnv.at

Stand: März 2025